

Bericht zur Abwassergebührenkalkulation

zur

**Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt
Cottbus/Chóseebuz für die Ortsteile Roggosen,
Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern,
Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf,
Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der
Gemeinde Neuhausen/Spree
(Abwassergebührensatzung – Gemeinde
Neuhausen/Spree)**

**für den Kalkulationszeitraum 2019
inkl. Nachkalkulation 2017**

Inhalt

1 Einführung.....	3
2 Vorgehensweise.....	5
2.2 Kostenrechnung.....	5
3 Kostenartenrechnung (Kostenfeststellung und Kostenzuordnung)	6
3.2 Abwasserabgabe	6
3.3 Verwaltungsaufwand.....	7
4 Kostenträgerrechnung.....	7
4.1 Ermittlung der Kostenanteile im Zeitraum 2019	7
4.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus dem Betriebsergebnis 2017	7
4.3 Gebühren	8
4.3.1 Schmutzwassergebühr zentrale Entsorgung	9
4.3.2 Gebühren dezentrale Entsorgung	9
5 Zusammenfassung	10
6 Anlagenverzeichnis	11

1 Einführung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung II-006-42/18 am 26.09.2018 wurde der Oberbürgermeister beauftragt einen Antrag nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) auf Austritt der Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost mit Ablauf des 31.12.2018 zu stellen und eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt Cottbus/Chóšebuz ab dem 01.01.2019 abzuschließen.

Am 09.10.2018 stellte die Stadt einen Austrittsantrag aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2018 des Ministeriums des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg erfolgte die Genehmigung des mit der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 vollzogenen Austritts der Stadt aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost. Mit Wirksamwerden des Austritts der Stadt wird der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš in das bisherige Satzungsgebiet der Stadt eingegliedert und die Aufgabe der Abwasserentsorgung geht auf die Stadt über.

Nach Austritt wird die Gemeinde Gesamtrechtsnachfolger des AZV Cottbus Süd-Ost. Da der AZV Cottbus Süd-Ost dann aus nur einem Verbandsmitglied besteht, wird der Verband kraft Gesetzes aufgelöst (§ 33 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg). Die Abwasserbeseitigungspflicht gem. 66 BbgWG für die genannten Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree geht nach Auflösung des Abwasserzweckverbandes auf die Gemeinde Neuhausen/Spree über.

Die Stadt und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und § 5 Abs. 1 GKGBbg zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Entsorgungsgebiet) auf die Stadt abgeschlossen.

Mit Genehmigung vom 07.11.2018 stimmte das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

Mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überträgt die Gemeinde Neuhausen/Spree (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) die Pflichtaufgabe für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow auf die Stadt ab dem 01.01.2019.

Im Gebiet dieser Ortsteile der Gemeinde werden gesonderte öffentliche Einrichtungen für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) gebildet.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

Entsprechend § 6 der Auseinandersetzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung sonstiger Rechte und Pflichten zwischen dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost, der Stadt Cottbus/Chósebus und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 tritt die Stadt in den Betreibervertrag - Teil A – Abwasser vom 22. März/15. Mai 2001 ein, der zwischen dem AZV Cottbus Süd-Ost und der LWG geschlossen wurde. Der Betreibervertrag gilt weiterhin für das Gesamtgebiet des heutigen AZV Cottbus Süd-Ost, unabhängig davon, dass das Gebiet des Ortsteils Kiekebusch der Stadt Cottbus/Chósebus in das „Entsorgungsgebiet“ der Stadt eingegliedert werden soll. Die Abrechnung des Entgeltes der LWG wird mit deren Einverständnis aufgeteilt nach Leistungen im Gebiet des Ortsteils Kiekebusch und im restlichen Gebiet.

Die Stadt bedient sich daher zur Erfüllung der übertragenen hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) mit Sitz in Cottbus als beauftragter Dritter und nach Maßgabe des Betreibervertrages. Grundlage hierfür ist ein Betreibervertrag, welcher auch die Leistungen der mobilen Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen umfasst. Für die Leistungen erhält die LWG ein Betreiberentgelt, welches für jedes Jahr entsprechend der Selbstkostenfestpreise nach LSP zu kalkulieren ist.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg werden die Benutzungsgebühren durch eine Kalkulation ermittelt. Im Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ist geregelt, dass „die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren“ sind.

Die vorliegende Kalkulation beinhaltet einen einjährigen Kalkulationszeitraum und wurde für das Jahr 2019, entsprechend der vertraglichen Regelungen und der voraussichtlichen Mengen im genannten Gebiet der Gemeinde erstellt.

Gleichzeitig fließen die für das Gebiet anteiligen Nachberechnung der Istkosten und die anteilige Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen in den einzelnen Sparten für das Jahr 2017 sowie die Personal- und Sachkosten der Stadt einschließlich der Abwasserabgaben in die Kalkulation ein.

Den vorliegenden Berechnungen wurden die Mengen des Jahres 2017, das von der LWG für 2019 beantragte Betreiberentgelt und die Planansätze für das Jahr 2019 zu Grunde gelegt.

Die kanalgebundenen Abwässer, die im Satzungsgebiet der Gemeinde anfallen, werden in den Kläranlagen Sergen, Groß Döbbern, Klein Döbbern behandelt. Die gesamten Schmutzwassermengen der mobil entsorgten Abwässer einschließlich des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen werden auf der Kläranlage der Stadt Cottbus behandelt.

2 Vorgehensweise

2.1 Divisionskalkulation

Die Gebühr wird nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung bemessen. Es werden die für die jeweilige öffentliche Einrichtung ermittelten Kosten durch die ermittelten bzw. in Ausübung des Ermessens des Aufgabenträgers gewählten Maßstabseinheiten geteilt.

Gebühr = gebührenfähige Gesamtkosten / Summe der maßstabsbezogenen Benutzungseinheiten

2.2 Kostenrechnung

Vorhaltung und Betrieb der Anlagen sind mit Kosten verbunden. Die Kostenanteilsermittlung unterstellt, dass zunächst alle ansatzfähigen Kosten ermittelt werden und im Ergebnis in vollem Umfang verteilt werden (Kostendeckungsprinzip).

Damit der Nutzer zur Kostenübernahme entsprechend dem Umfang seiner Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungseinrichtung herangezogen werden kann, besteht die Notwendigkeit der verursachungsgerechten Bestimmung der auf die einzelnen Kostenträger entfallenden Kostenanteile. Danach muss die Gebühr der in Anspruch genommenen (anteiligen) Leistung entsprechen.

Voraussetzung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bestehenden Ansatzfähigkeit der Kosten ist, dass diese betriebsbedingt sind.

Als Kostenträger werden die Benutzungsarten der öffentlichen Einrichtung bestimmt, diese sind:

- die zentrale (kanalgebundene) Schmutzwasserentsorgung
- die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen 10 Kubikmetern hat
- die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von 2 Kubikmetern hat

Die verschiedenen Kostenträger im Bereich der abflusslosen Sammelgruben resultieren aus unterschiedlichen Transportpreisen je Kubikmeter des beauftragten Dritten für das Absaugen und den Transport des Schmutzwassers zur Kläranlage.

Die Erfassung und Verteilung der betrieblichen Kosten erfolgt in der Regel in drei Stufen. Die Kostenartenrechnung beschreibt die systematische und lückenlose Erfassung und Einteilung aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung und Leistungserstellung anfallen.

Die Kostenstellenrechnung beinhaltet die Zuordnung der Kosten auf die Betriebsbereiche Abwasserreinigung und Abwasserableitung, in denen die Kosten entstehen.

Die Kostenträgerrechnung entspricht der Verrechnung der Kosten auf die betrieblichen Leistungen, die die Kosten verursachen.

3 Kostenartenrechnung (Kostenfeststellung und Kostenzuordnung)

3.1 Betriebskosten

Die fixen und variablen Betriebsentgelte der LWG beinhalten sämtliche Aufwendungen des Betriebes der Kläranlagen und des Kanalnetzes sowie der Fäkalientransporte. Zugrunde gelegt wurden die Aufwendungen aus der vorgelegten Entgeltkalkulation des Betreibers für das Jahr 2019. Die vertragliche Gestaltung sieht eine Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen je Kubikmeter sowie ein Grundentgelt im kanalgebunden Bereich vor.

Gemäß Betreibervertrag befinden sich die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung im Eigentum des LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Aus diesem Grund sind die Abschreibungen in den vereinbarten Betreiberentgelten enthalten. Die Abschreibungen erfolgen linear. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagegüter wurde unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Nutzung als Durchschnittswert der unter üblichen Bedingungen betriebenen Abwasseranlagen ermittelt.

Fördermittel, Zuschüsse und Beiträge reduzieren den gebührenfähigen Aufwand insgesamt. In den vergangenen Jahren wurden für den Bau der Abwasseranlagen Fördermittel gezahlt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Einrichtung wurden von den Grundstückseigentümern nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Beiträge zur Refinanzierung der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Diese Beiträge und Zuschüsse sind Finanzierungsmittel und stellen so genanntes Abzugskapital dar, das „gebührenmindernd“ wirkt. Dieses Abzugskapital wurde durch den AZV an die LWG weitergeleitet und reduziert das vereinbarte Betreiberentgelt. Die vereinnahmten Fördermittel werden entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Gegenstände aufgelöst, die Beiträge werden jährlich mit 2% aufgelöst.

Zu den in der Gebührenkalkulation als gebührenfähig anzusetzenden Kosten gehört auch eine Verzinsung des zur Finanzierung des Anlagevermögens aufgewandten Kapitals. Allerdings darf der aus Beiträgen bestrittene Finanzierungsanteil nicht verzinst werden. Da das (um Auflösungen verminderte) an die LWG weitergeleitete Abzugskapital, in dem die Beiträge enthalten sind, die Berechnungsbasis für die kalkulatorische Verzinsung beim Betreiberentgelte reduziert, sind die kalkulatorischen Zinsen im Betreiberentgelt gemindert.

3.2 Abwasserabgabe

Entsprechend des Abwasserabgabengesetzes ist für die Einleitung von gereinigten Abwasser aus Kläranlagen als auch aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer eine Abwasserabgabe an das Land Brandenburg zu zahlen.

Die in der Kalkulation angesetzten Abwasserabgaben für die Kläranlagen basieren auf den Werten der letzten Bescheide, da keine Änderung in Bezug auf Mengen oder Abgabensätze je Mengeneinheit zu erwarten sind.

Da auf den Kläranlagen im Gebiet der Gemeinde nur kanalgebunden zugeführtes Abwasser behandelt wird, entfallen die Kosten in Höhe von 2.200 € der Abwasserabgabe ausschließlich auf die kanalgebundene Entsorgung.

Aus der dezentralen Entsorgung zur Kläranlage Cottbus sind die eingeleitete Menge und damit die Abwasserabgabe für die Stadt Cottbus erhöht. Die anteilige Abwasserabgabe

der Stadt Cottbus ist in dieser Kalkulation in Höhe von 1.760 € enthalten. Sie betrifft alle Sparten der mobilen Entsorgung.

3.3 Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsaufwendungen beinhalten die Personal- und Sachkosten der Stadt für das Jahr 2019 einschließlich der Verwaltungskostenerstattungen aus internen Leistungsverrechnungen. Es wird von einem Personalaufwand von 4 h in der Woche für die behördlichen Leistungen bei der Kalkulation ausgegangen. Entsprechend des Betreibervertrages bereitet die LWG als beauftragter Dritter im Rahmen der rechtlich zulässigen Hilfstätigkeiten die entscheidungsrelevanten Sachverhalte vor.

Die Übernahme der Aufgaben durch die Stadt zeigt eine Reduzierung der Verwaltungskosten je m³ in allen Kostenträgern.

4 Kostenträgerrechnung

4.1 Ermittlung der Kostenanteile im Zeitraum 2019

Ziel der Kostenverteilung ist es, die in der Kalkulationsperiode für eine bestimmte Leistungsart (den Kostenträger) entstehenden Kosten zu ermitteln.

Die LWG hat die auf Basis der Unternehmens- und Betriebsführungsplanung wie z.B. der Instandhaltungsplanung die erwarteten Betreiberentgelte gemäß Vertrag ermittelt.

Im Rahmen der Kostenträgerrechnung werden die zuvor ermittelten Aufwendungen den Nutzern verursachergerecht, unter Berücksichtigung zugeführter Abwassermengen, zugeordnet. Hierbei werden die Fäkalschlamm-mengen aus Kleinkläranlagen aufgrund ihrer erhöhten Schmutzfracht bei der Berechnung der anteiligen Kosten der Kläranlage und der Verwaltung mit dem Faktor 2,3 gewichtet, ansonsten werden zur Kostenverteilung die Mengen entsprechend des Gebührenmaßstabes angesetzt.

4.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus dem Betriebsergebnis 2017

Dem Prinzip der Kostendeckung folgend, soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot).

Der Aufgabenträger ist verpflichtet, die in der Vorkalkulation ermittelten ansatzfähigen Plankosten und Planmengen der Maßstabsgrößen am Ende des Kalkulationszeitraumes den tatsächlichen Werten gegenüber zu stellen.

Mit der Aufgabenübertragung auf die Stadt ist das auf das Gebiet der Gemeinde entfallene Betriebsergebnis aus dem Jahr 2017 in der Kalkulation 2019 zu berücksichtigen. Die in der Anlage beiliegende Ist-Abrechnung zeigt das anteilige Betriebsergebnis 2017.

Der Zeitraum 2017 ist abgeschlossen, während der Nachfolgezeitraum 2018 noch nicht abgeschlossen ist. Im Rahmen der Erarbeitung einer Gebührenkalkulation besteht auf der Grundlage der Erfordernisse des Kommunalabgabengesetzes die Notwendigkeit zur Istberechnung der Abwassergebühren. Dem Prinzip der Kostendeckung folgend, soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot).

Der Aufgabenträger ist verpflichtet, die in der Vorkalkulation ermittelten ansatzfähigen Plankosten und Planmengen der Maßstabsgrößen am Ende des Kalkulationszeitraumes den tatsächlichen Werten (abgerechneten Ist-Erträge, Ist-Kosten und Ist-Mengen)

gegenüber zu stellen.

Aus den Ergebnissen der Nachberechnung abzuleitende Abweichungen zu zuvor kalkulierten Größen sind in der nachfolgenden Kalkulation zu berücksichtigen.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 3 KAG Brandenburg).

Die auf der Basis der Ist-Kosten und Ist-Mengen ermittelten kostendeckenden Gebühren und die daraus resultierenden erforderlichen Gebühreneinnahmen werden den tatsächlichen Gebühreneinnahmen unter Anwendung des in der Satzung festgelegten Gebührensatzes gegenübergestellt. Im Ergebnis ergeben sich für die verschiedenen Kostenträger Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen erfahren in Anlehnung an das KAG ihren Ausgleich.

Im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Entsorgung wurden im Jahr 2017 keine kostendeckenden Gebühren beschlossen, die sowohl im Plan wie auch im Ist zu einer Unterdeckung führten. Aus diesem Grund wird die beschlossene Ist-Unterdeckung nicht angeführt und auch nicht in der Kalkulation 2019 berücksichtigt.

Die Kostenüberdeckung 2017 in einer Höhe von insgesamt 31,10 € werden in der Kalkulation 2019 ausgeglichen.

4.3 Gebühren

Benutzungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden. Der Gebührenmaßstab ist die Bemessungsgrundlage, mit der unter Anwendung der gebührenfähigen Kosten der Gebührensatz errechnet wird.

Bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung findet der modifizierte Frischwassermaßstab Anwendung. Die Schmutzwassergebühr richtet sich bei diesem Maßstab nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge des Trinkwassers das dem jeweiligen Grundstück zugeführt wird, abzüglich der absetzfähigen Menge wie z.B. der Menge, die zur Gärtenbewässerung eingesetzt und durch einen Unterzähler erfasst wurde.

Für das Jahr 2019 wird unter Zugrundelegung der Mengen des Jahres 2017 und unter Berücksichtigung tendenzieller Entwicklungen ein voraussichtlicher Trinkwasserverbrauch von 28.000 m³ im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung als Maßstabsgröße in Ansatz gebracht.

Für die Entnahme, den Transport und die Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben gilt als Maßstab ebenfalls die dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der absetzfähigen Menge. Der Kalkulation liegt ein Mengenansatz von 33.300 m³ zugrunde.

Weiterhin existieren im Entsorgungsgebiet Kleinkläranlagen, aus denen jährlich insgesamt etwa 900 m³ nicht separierter Klärschlamm mobil zu entsorgen ist, wobei die entsorgte Menge der Gebührenmaßstab ist.

Im Bereich der mobilen Entsorgung Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelguben in Kleingärten wird mit 800 m³ (Abfuhr mit großem Fahrzeug) bzw. 200 m³ (Abfuhr mit kleinem Fahrzeug) gerechnet, Gebührenmaßstab ist jeweils die abgefahrte Menge.

Die Kosten der Schmutzwasserentsorgung setzen sich aus den Betriebsführungskosten (fix und variabel) inkl. den Abschreibungen auf das Anlagevermögen und den Zinsaufwendungen), der Abwasserabgabe für die Kläranlagen im Gebiet der Gemeinde

sowie der anteiligen Abwasserabgabe aus der Behandlung auf der Kläranlage Cottbus sowie den Verwaltungskosten unter Abzug von sonstigen Erlösen (insbesondere Auflösungsbeträge aus der Auflösung von Sonderposten wie z.B. Beiträge) zusammen. Diese führen im Kalkulationszeitraum zu Gesamtaufwendungen in Höhe von etwa 595,6 T€ im Jahr 2019.

4.3.1 Schmutzwassergebühr zentrale Entsorgung

Auf der Grundlage der Berechnungsergebnisse aus der Kostenträgerrechnung entfallen etwa 189 T€ der Gesamtaufwendungen auf die zentrale kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung.

In der Gebührensatzung wird die Schmutzwassergebühr für die zentrale Entsorgung in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr geteilt. Der Gestaltung der beiden Gebührenanteile wurde der Gedanke zugrunde gelegt, die fixen Kosten mit einem Anteil über eine verbrauchsunabhängige Gebühr zu decken.

Als Maßstab für die Grundgebühr wird der geltende Maßstab des Abwasserzweckverbandes beibehalten und es kommt der sog. Wasserzählermaßstab zur Anwendung. Demnach bestimmt sich die Grundgebühr nach dem eingebauten Wasserzähler auf den Grundstücken, dieser gilt unabhängig von der Grundstücksnutzung.

Zur Deckung des Gesamtaufwandes ist der nicht über Grundgebühren gedeckte Fixkostenanteil sowie alle nutzungsabhängigen Aufwendungen über eine verbrauchsabhängige Gebühr zu erwirtschaften. I

In Anbetracht von 189 T€ Gesamtaufwand und erwarteten Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von 23,55 T€ ergeben sich weitere zu deckende Kosten in Höhe von 165,8 T€. Die Gemeinde Neuhausen/Spree teilte mit Schreiben vom 12.11.2018 mit, dass die verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr von 4,15 €/m³ unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevertretung beibehalten werden soll. Damit entsteht eine von der Gemeinde zu tragende Unterdeckungsausgleichszahlung.

Der Beschluss einer auf Basis der Planwerte nicht kostendeckenden Gebühr im Bereich der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung führt dazu, dass eine Planunterdeckung entsteht, die nicht als Unterdeckung in der nächsten Kalkulationsperiode angesetzt werden kann und durch andere Mittel gedeckt werden muss. Dies ist bei der vorliegenden Gebühr in Höhe von 4,15 €/m³ der Fall. Sollten die Istwerte vom Planansatz abweichen, so wird diese Plan-Ist-Abweichung nicht in der Nachkalkulation berücksichtigt, sondern die Unterdeckung ist durch die Gemeinde Neuhausen/Spree zu erstatten.

In § 4 Satz 3 der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vereinbart, dass die Stadt sämtliche Kosten trägt, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der mit der Vereinbarung geregelten Aufgaben entstehen. Beide Vereinbarungsparteien sind sich abweichend von Satz 3 darüber einig, dass Kosten, die trotz wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung in entsprechender Anwendung abgabenrechtlicher Grundsätze des KAG endgültig nicht durch Entgelte/Gebühren gedeckt werden können, der Stadt auf Nachweis hin durch die Gemeinde erstattet werden.

4.3.2 Gebühren dezentrale Entsorgung

Der Kostenanteil der dezentralen Entsorgung beinhaltet die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten

Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

Im Bereich der mobilen Entsorgung wird keine Grundgebühr erhoben, da die Kosten überwiegend variabel sind.

Die wichtigste Kostenart sind die Abfuhrkosten, danach kommen die Behandlungskosten auf der Kläranlage in Cottbus, beide sind mengenabhängig. Da die Behandlung nicht in Kläranlagen des Verbandes erfolgt, sind nur die anteiligen Kosten der Stadt fix.

Für das Jahr 2019 wurden die Entsorgungsleistungen durch die LWG neu ausgeschrieben. Im Ergebnis der Ausschreibungen haben sich die Entsorgungspreise für die mobile Entsorgung deutlich erhöht, was sich im Betreiberentgelt der LWG widerspiegelt.

Als Nebenkostenstellen werden Zusatzkosten für Mehraufwendungen geführt.

Das sind zum einen die Mehraufwendungen für die Notentsorgung und ab dem Jahr 2019 die Kosten für den Mehraufwand für zusätzliche Schlauchlängen, die ab einer Schlauchlänge von über 15 Metern, je angefangene 5 m je Entleerung bei der mobilen Schmutzwasserentsorgung entstehen.

5 Zusammenfassung

In der vorliegenden Kalkulation wurden entsprechend kommunalabgabenrechtlicher Vorgaben kostendeckende Gebühren ermittelt. Bei der Kostenartenrechnung wurde erfasst, welche Kosten in welcher Höhe voraussichtlich entstehen werden.

Die ausgewiesenen Kosten werden den unterschiedlichen Kostenträgern der beiden Entsorgungsarten „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ zugeordnet und auf die Kostenträger aufgeteilt.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation zeigt nachfolgende Gebühren:

Tatbestand	Grundentgelt 2019	Mengenentgelt 2019
Zentrale Schmutzwasserentsorgung	6,11 €/Monat	4,15 €/m ³
Abflusslose Sammelgruben		10,03 €/m ²
Kleinkläranlagen		15,41 €/m ³
ASG in Kleingärten (≥ 10 m ³)		11,91 €/m ³
ASG in Kleingärten (≤ 2,0 m ³)		23,46 €/m ³
Notentsorgung		77,35 €
Ab einer Schlauchlänge über 15 m Je angefangene 5 m		4,76 €

Die Gebührenberechnung beinhaltet, den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg folgend, eine Nachberechnung der Abwassergebühren für den abgeschlossenen vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2017 im Gebiet der Gemeinde.

Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf Prognosen und stellt den aktuellen Kenntnisstand dar. Weiterhin findet die Erklärung der Gemeinde Neuhausen Spree vom 12.11.2018 Berücksichtigung, die unter dem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung der Gemeindevertretung steht.

6 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ist-berechnung 2017

Anlage 2 Kalkulation 2019

Anlage 3 Grundgebühr 2019